

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann und Jens Nacke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

„Postpanne“¹ im Ermittlungsverfahren gegen einen Thüringer Richter wegen des Verdachts des Besitzes von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann und Jens Nacke (CDU), eingegangen am 11.08.2026 - Drs. 19/11334,

an die Staatskanzlei übersandt am 12.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 15.09.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Medienberichten zufolge führte die Staatsanwaltschaft Hannover seit Mai 2023 gegen einen in Niedersachsen wohnhaften Richter aus Thüringen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Besitzes einer sehr großen Anzahl kinder- und jugendpornografischer Dateien². Bei einer Durchsuchung sollen rund 1,85 Millionen entsprechende Dateien sichergestellt worden sein. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft Hannover sollte bereits im Mai 2025 das Thüringer Justizministerium über die gegen den Richter geführten Ermittlungen informiert werden. Das entsprechende Schreiben wurde jedoch aufgrund eines „Büroversehens“ nicht an das Thüringer Justizministerium versandt. Eine Kopie befand sich nach den Presseberichten beim Niedersächsischen Justizministerium. In der Folge blieb der beschuldigte Richter weiterhin im Dienst. Erst nach Mitteilung der Anklageerhebung soll das Thüringer Justizministerium ein Disziplinarverfahren eingeleitet und die Suspendierung des Richters beantragt haben. Zudem wurde über Abstimmungsprobleme und unterschiedlichen Kenntnisstand zwischen den Justizverwaltungen Niedersachsens und Thüringens berichtet. Das Niedersächsische Justizministerium soll nach Berichterstattung des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) erstmals am 27. August 2024 von der Staatsanwaltschaft über das Ermittlungsverfahren informiert worden sein.³

Am 3. August 2026 berichtete tagesschau online, dass sich die Justizministerien beider Länder hinsichtlich des Zeitpunkts der Information des Justizministeriums in Thüringen durch das Niedersächsische Justizministerium widersprächen.⁴ Thüringens Justizministerin habe dem MDR Thüringen mitgeteilt, in ihrem Ministerium sei am 4. Juni 2026 eine entsprechende Mitteilung aus Niedersachsen eingegangen. Das Niedersächsische Justizministerium habe dagegen gegenüber dem MDR erklärt, die Staatsanwaltschaft Hannover habe den Dienstherrn des Beschuldigten am 6. Mai 2025 über erste Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren informiert.

1. Seit wann ermittelt die Staatsanwaltschaft Hannover gegen den betroffenen Richter?

Das Ermittlungsverfahren wurde mit Ermittlungsbericht vom 8. Mai 2023 am 11. Mai 2023 durch das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) erstmals der Staatsanwaltschaft Hannover vorgelegt und ist dort mit Verfügung vom 24. Mai 2023 eingetragen worden.

¹ <https://www.haz.de/lokales/hannover/kinderpornografie-ermittlungen-gegen-richter-wie-kam-es-in-hannover-zur-postpanne-GKTUUNGOGRGEBJLHSBSPJC776Q.html>

² u.a.: HAZ und taz vom 07.08.2026

³ <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/behoerden-irrtum-information-richter-porno-justiz-ministerin-schuld-100.html>

⁴ <https://www.tagesschau.de/inland/regional/thueringen/justizministerium%2Ckinder-pornografie-richter-an-klage-100.html>

2. Wann wurde das Ermittlungsverfahren eingeleitet?

Nachdem das in den USA ansässige National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) am 27. Oktober 2022 dem Bundeskriminalamt eine Mitteilung zugeleitet hatte, wurden dort am 8. und 9. November 2022 Vorermittlungen zum Inhaber des zur übermittelten IP-Adresse gehörigen Anschlusses durchgeführt.

Am 22. März 2023 wurde durch das LKA NI das Ermittlungsverfahren eingeleitet, nachdem das Bundeskriminalamt den Vorgang dort vorgelegt hat. Mit Ermittlungsbericht vom 8. Mai 2023 wurde das Verfahren der Staatsanwaltschaft Hannover vorgelegt, wo er am 16. Mai 2023 einging und am 24. Mai 2023 in das zuständige Dezernat eingetragen wurde.

3. Wann erfolgte die erste Durchsuchungsmaßnahme?

Der auf Antrag der Staatsanwaltschaft Hannover erlassene Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Hannover vom 30. Juni 2023 für die Wohnanschrift des Beschuldigten in Hannover konnte zunächst nicht umgesetzt werden (siehe Antwort zu Frage 5). Am 17. Januar 2024 erließ das Amtsgericht Hannover einen aktualisierten Durchsuchungsbeschluss, dessen Umsetzung in der Folgezeit mehrfach vergeblich versucht wurde. Der Beschuldigte konnte jedoch in dem Zeitraum vom 24. Januar 2024 bis zum 21. März 2024 von der Polizei bei sechs verschiedenen Versuchen zu unterschiedlichen Tageszeiten an der einzig gemeldeten Wohnanschrift nicht angetroffen werden. Ein Antreffen des Beschuldigten im Rahmen der Vollstreckung des Beschlusses war aus ermittlungstaktischen Gründen allerdings das Ziel, um einen Beweismittelverlust auszuschließen, denn digitale Speichermedien werden vielfach von Personen mitgeführt. Nachdem aufgrund weiterer Ermittlungsmaßnahmen festgestellt werden konnte, dass sich der Beschuldigte überwiegend in Bad Fallingbostal aufhielt, ohne dort amtlich gemeldet zu sein, erließ das Amtsgericht Hannover auf Antrag der Staatsanwaltschaft am 20. Juni 2024 einen Durchsuchungsbeschluss auch für die Anschrift in Bad Fallingbostal und verlängerte zugleich den bestehenden Durchsuchungsbeschluss für die Wohnanschrift in Hannover. Die Durchsuchungsmaßnahmen fanden am 26. August 2024 statt.

4. An welchen Orten in Niedersachsen und Thüringen fanden Durchsuchungsmaßnahmen statt?

Es fanden zeitgleich zwei Durchsuchungsmaßnahmen in Bad Fallingbostal (Niedersachsen) und in Hannover (Niedersachsen) statt.

5. Welche wesentlichen Ermittlungsmaßnahmen wurden zwischen der Einleitung des Ermittlungsverfahrens im Mai 2023 und der Durchsuchung am 26. August 2024 durchgeführt, und aus welchen Gründen erfolgte die Durchsuchung erst mehr als ein Jahr nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens?

Hinsichtlich der durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen wird zunächst auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Die Staatsanwaltschaft Hannover übermittelte zunächst die Verfahrensakten zur Fortsetzung der Ermittlungen und zur Vollstreckung des Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Hannover vom 30. Juni 2023 aufgrund des seinerzeit bekannten Wohnorts des Beschuldigten an die Polizeidirektion (PD) Hannover als örtlich zuständige Dienststelle, die im Rahmen von Ermittlungen feststellte, dass es sich bei dem Beschuldigten um einen Richter des Bundeslandes Thüringen handelt. Da sich aus der nunmehr bekannten Amtsträgereigenschaft des Beschuldigten eine Sonderzuständigkeit des LKA NI ergab, wurde der Vorgang am 22. August 2023 von der PD Hannover an das LKA NI abgegeben. Die Ermittlungen gegen den Beschuldigten durch das LKA NI wurden am 3. Januar 2024 aufgenommen. Der Verzug war auf die seinerzeitige Vorgangslast des zuständigen Sachgebietes des LKA NI zurückzuführen.

Die Wohnanschrift des Beschuldigten wurde zwischen dem 24. Januar 2024 und dem 21. März 2024 wiederholt mit dem Ziel aufgesucht, den aktualisierten Durchsuchungsbeschluss vom 17. Januar 2024 zu vollstrecken. Da der Beschuldigte jedoch jeweils nicht angetroffen werden konnte, wurden am 22. März 2024 weitere Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung bei der Staatsanwaltschaft Hannover angeregt, um den tatsächlichen Wohnort des Beschuldigten zweifelsfrei zu ermitteln. Von einem Aufbrechen der Wohnung in Abwesenheit des Beschuldigten wurde abgesehen, weil zum einen unklar war, ob der Beschuldigte an der amtlichen Meldeanschrift tatsächlich aufhältig war. Zum anderen erschien den Ermittlungsbehörden die Durchsuchungsmaßnahme in diesem Fall wenig erfolgversprechend, insbesondere, weil möglichst auch das Mobiltelefon des Beschuldigten sichergestellt werden sollte. Dies erforderte ein persönliches Antreffen (siehe Antwort zu Frage 3).

Die zur Feststellung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten beantragten Ermittlungsmaßnahmen ordnete das Amtsgericht Hannover mit Beschluss vom 3. April 2024 an. Die Umsetzung und Auswertung nahm mehrere Wochen in Anspruch, bevor der o. g. Durchsuchungsbeschluss für die Wohnanschrift in Bad Fallingbostal beantragt und am 20. Juni 2024 vom Amtsgericht Hannover erlassen werden konnte. Nach Erweiterung des Durchsuchungsbeschlusses auf beide Adressen wurde dieser dann im Beisein der Staatsanwaltschaft Hannover am 26. August 2024 erfolgreich vollstreckt.

6. Aus welchen Gründen vergingen zwischen der Durchsuchung am 26. August 2024 und der Anklageerhebung am 26. Mai 2026 rund 21 Monate?

In Ermittlungsverfahren wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sowie des Erwerbs, Besitzes und der Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Inhalte können die forensische Datensicherung und Aufbereitung sowie die anschließende Auswertung und Analyse abhängig vom sichergestellten Datenvolumen mehrere Wochen bis Monate in Anspruch nehmen. Sofern Hinweise auf akute Gefahrenüberhänge hinsichtlich andauernder Missbrauchshandlungen vorliegen, erfolgt zum Schutz der Opfer eine besonders priorisierte Bearbeitung, damit die Strafverfolgungsbehörden in diesen Fällen kurzfristig einschreiten können.

Im Zuge der Durchsuchungsmaßnahmen am 26. August 2024 wurde eine dreistellige Anzahl an Asservaten, zu einem Großteil digitale Datenträger, sichergestellt. Die darauf vorhandenen Daten umfassten mit insgesamt ca. 215 Terrabyte ein erhebliches Volumen. Da die KI-unterstützte Bearbeitungsdauer direkt mit der Anzahl der zunächst aufzubereitenden und im Anschluss auszuwertenden Daten skaliert, stellte das außergewöhnliche Datenvolumen im vorliegenden Verfahren die Strafverfolgungsbehörden vor eine erhebliche kapazitative Herausforderung.

Nach Erfassung sämtlicher Asservate wurden die digitalen Datenträger am 11. September 2024 zur technischen Sicherung und Aufbereitung an die IT-Forensik des LKA NI übergeben. Diese erfolgte nach strengen IT-forensischen Standards im Zeitraum vom 9. Oktober 2024 bis 10. Oktober 2025. Fertig aufbereitete Tranchen wurden zwischenzeitlich an den von einer anhaltend hohen Fall- und Arbeitsdichte betroffenen Ermittlungsbereich übermittelt. Trotz erheblicher KI-Unterstützung erforderte die akribische manuelle Auswertung von über 10 Millionen Dateien polizeilicherseits erhebliche Bearbeitungszeiten, sodass der Vorgang erst am 30. Januar 2026 an die Staatsanwaltschaft Hannover endabgegeben werden konnte.

Nachdem der zunächst legitimierte Verteidiger des Beschuldigten das Mandat niedergelegt hatte, war der Beschuldigte unverteidigt, sodass er mit Schreiben vom 3. März 2026 rechtliches Gehör erhielt und über die Möglichkeiten der Pflichtverteidigung belehrt wurde. Mit Schreiben vom 31. März 2026 teilte der Beschuldigte mit, er habe einen Rechtsanwalt beauftragt, und gehe davon aus, dass dieser sich kurzfristig bei der Staatsanwaltschaft melden und gegebenenfalls vortragen werde. Nachdem sich entgegen der Mitteilung des Beschuldigten in der Folgezeit kein Rechtsanwalt für den Beschuldigten gegenüber der Staatsanwaltschaft Hannover legitimiert hatte, wurde am 26. Mai 2026 die Anklageschrift fertiggestellt.

- 7. In welchem Umfang waren die Dauer der Auswertung der sichergestellten Datenträger, personelle Kapazitäten, technische Kapazitäten oder sonstige organisatorische Umstände bei Staatsanwaltschaft und Ermittlungsbehörden ursächlich für die Dauer des Ermittlungsverfahrens?**

Die Dauer des Ermittlungsverfahrens basierte maßgeblich auf den in den Antworten zu den Fragen 5 und 6 dargelegten Gründen. Die vorliegende Dauer entspricht der üblichen Sicherungs- und Auswertzeit bei einer derart großen Anzahl an sichergestellten Datenträgern.

- 8. Seit wann war der Staatsanwaltschaft Hannover bekannt, dass der Beschuldigte Richter in Thüringen tätig ist?**

Im Zeitraum von Ende Dezember 2023 bis spätestens am 16. Januar 2024 ist der Staatsanwaltschaft Hannover bekannt geworden, dass der Beschuldigte als Richter in Thüringen tätig ist. Das exakte Datum kann bei der Staatsanwaltschaft Hannover indes nicht mehr nachvollzogen werden.

- 9. Ist es zutreffend, dass das Niedersächsische Justizministerium erstmals am 27. August 2024 über die laufenden Ermittlungen informiert wurde?**

Das Niedersächsische Justizministerium ist erstmals mit Bericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 27. August 2024 über das Ermittlungsverfahren gegen einen Richter aus Thüringen wegen des Verdachts des Besitzes kinderpornografischer Inhalte informiert worden.

- a) Wenn ja, von welcher Stelle wurde das Justizministerium auf welchem Weg unterrichtet?**

Der Bericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 27. August 2024 ist am 2. September 2024 auf dem vorgesehenen Dienstweg über die Generalstaatsanwaltschaft Celle an das Niedersächsische Justizministerium übersandt worden.

- b) Wenn ja, wer erlangte von der Mitteilung vom 27. August 2024 im Justizministerium wann Kenntnis?**

Der mit Randbericht der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 30. August 2024 übersandte Erstbericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 27. August 2024 ist am 2. September 2024 ausschließlich an das persönliche E-Mail-Postfach des Abteilungsleiters der Strafrechtsabteilung übersandt worden. Aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit des Abteilungsleiters in dem Zeitraum vom 2. September 2024 bis einschließlich 13. September 2024 konnte der Eingang erst am Montag, den 16. September 2024, an die zuständige Geschäftsstelle weitergeleitet werden. Über die Abwesenheit des Abteilungsleiters, dessen Vertretung und die Nichtweiterleitung von Eingängen in dieser Zeit ist die Generalstaatsanwaltschaft jedoch durch den aktivierten Abwesenheitsassistenten des Mailprogramms informiert worden. Nach Anlegung des Vorgangs und Vorlage des Eingangs an den zuständigen Referenten des Referats 402 am 16. September 2024 erfolgte noch am selben Tag die hausinterne, vertrauliche Vorlage bis zur Hauspitze über das Verwaltungsbearbeitungssystem.

Der Abteilungsleiter der Strafrechtsabteilung, die für die Berichtssache zuständige Referatsleiterin 402, der für die Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer oder sonst jugendgefährdender Schriften zuständige Vertreter des Referatsleiters 404 und der insoweit zuständige Referent, der Pressesprecher und der damalige Leiter des Ministerbüros haben am 16. September 2024 von dem Bericht Kenntnis genommen. Der Staatssekretär, die Pressesprecherin und der Referatsleiter 404 haben am 17. September 2024 und die Ministerin am 18. September 2024 Kenntnis genommen.

- c) Wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse über den Stand des Ermittlungsverfahrens, die Ergebnisse der Durchsuchungsmaßnahme und die sichergestellten Datenträger wurden dem Justizministerium mit dem Bericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 27. August 2024 mitgeteilt?**

Es wurde mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft Hannover gegen den namentlich benannten Richter aus Thüringen, der seinen Wohnsitz in Hannover hat, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Besitzes kinderpornografischer Schriften führt. Wann die Ermittlungen eingeleitet wurden, wurde nicht mitgeteilt. Dem Bericht beigelegt war der Durchsuchungsbeschluss des zuständigen Amtsgerichts vom 20. Juni 2024, der am 26. August 2024 durch Beamte des Landeskriminalamtes Niedersachsen vollstreckt worden war. Ferner wurde mitgeteilt, dass die Auswertung der umfangreich sichergestellten Datenträger andauere, aber bereits kinderpornografische Inhalte festgestellt werden konnten. Weitere Einzelheiten wurden nicht mitgeteilt und es wurde ein anlassbezogener Folgebericht in Aussicht gestellt.

- d) Welche Prüfungen, Bewertungen oder sonstigen Maßnahmen wurden im Justizministerium nach Eingang des Berichts vom 27. August 2024 von wem veranlasst, und zu welchen Ergebnissen führten diese?**

Die rechtliche Verantwortung für das zu führende Ermittlungsverfahren lag bei der Staatsanwaltschaft Hannover als gesetzlich hierzu berufener Behörde. Für das Niedersächsische Justizministerium bestand kein rechtlich begründeter Anlass zu Prüfungen, Bewertungen oder sonstigen Maßnahmen.

- 10. Wann und auf welchem Wege erlangte gegebenenfalls erstmals das Ministerbüro im Justizministerium Kenntnis von dem Ermittlungsverfahren?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 Buchstabe b Bezug genommen.

- 11. Wann und auf welchem Wege erlangte gegebenenfalls erstmals die Hausleitung (Ministerin und Staatssekretär) im Justizministerium Kenntnis von dem Ermittlungsverfahren?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 Buchstabe b Bezug genommen.

- 12. Welche Maßnahmen veranlasste die Hausleitung im Justizministerium nach der Kenntniserlangung gegenüber welchen Personen bzw. Dienststellen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 Buchstabe d Bezug genommen. Es bestand kein Anlass für von der Hausleitung zu veranlassende Maßnahmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

- 13. Welche Personen oder Dienststellen in Niedersachsen und in Thüringen wurden gegebenenfalls von der Hausleitung des Justizministeriums zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form über das Ermittlungsverfahren in Kenntnis gesetzt?**

Nach Eingang des Folgeberichts der Staatsanwaltschaft Hannover vom 25.03.2025 bat die Strafrechtsabteilung des Niedersächsischen Justizministeriums die Staatsanwaltschaft mit Erlass vom 10.04.2026 um Prüfung, ob seitens der Staatsanwaltschaft bereits vor Erhebung der öffentlichen Klage Tatsachen aus dem Ermittlungsverfahren an den Dienstvorgesetzten des Beschuldigten zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen mitgeteilt werden können. Die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft Hannover fertigte daraufhin ein Schreiben an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, mit dem Letzteres über die Existenz des Ermittlungsverfahrens wegen des Besitzes kinderpornografischer Inhalte gegen den Beschuldigten, über die Durchsuchungsmaßnahme am 26. August 2024 und die vorläufigen Erkenntnisse zu den bis zu diesem Zeitpunkt ausgewerteten Datenträgern informiert wurde, und ordnete an, dass die

Serviceeinheit das Schreiben an das Thüringer Ministerium für Justiz Migration und Verbraucherschutz erst abschicken soll, nachdem der Bericht an das Niedersächsische Justizministerium durch die Behördenleitung gezeichnet worden sei. Das vorbereitete Schreiben vom 24. April 2025 wurde jedoch versehentlich nicht abgesandt.

Am 4. August 2026 wandte sich fernmündlich der Staatssekretär des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz an den Staatssekretär des Niedersächsischen Justizministeriums mit der Frage, ob eine Behörde in Thüringen bereits vor der Mitteilung nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) über die Anklageerhebung von den Ermittlungen gegen den Thüringer Richter wegen Besitzes kinderpornografischer Dateien informiert wurde.

Der niedersächsische Staatssekretär teilte zunächst mit, dass nach einem Bericht der Staatsanwaltschaft Hannover ein Schreiben vom 24. April 2025 an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz auf der Grundlage von § 49 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz über die Ermittlungen übersandt worden sei. Die Pressestelle des Niedersächsischen Justizministeriums habe entsprechend dem Bericht der Staatsanwaltschaft Hannover die Presseanfragen beantwortet.

Gegen Mittag des 4. August 2026 teilte der Staatssekretär des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz dem Staatssekretär fernmündlich mit, dass nach Auskunft seiner Fachabteilung ein solches Schreiben von der Staatsanwaltschaft Hannover nicht eingegangen sei und bat um Aufklärung.

Daraufhin kontaktierte der Staatssekretär des Niedersächsischen Justizministeriums den Abteilungsleiter der Strafrechtsabteilung und bat darum, den Sachverhalt aufzuklären. Der Abteilungsleiter informierte den Staatssekretär am Nachmittag des 4. August 2026, dass die Staatsanwaltschaft Hannover fernmündlich vorab mitgeteilt habe, dass das Schreiben durch ein Büroversehen tatsächlich nicht abgesandt worden sei.

Am Abend des 4. August 2026 bat der Staatssekretär des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz den Staatssekretär des Niedersächsischen Justizministeriums, eine Richtigstellung über das nicht abgesandte Mitteilungsschreiben der Staatsanwaltschaft Hannover zu veranlassen. Der Staatssekretär informierte den Mitarbeiter des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz über die bereits erfolgte Richtigstellung und übersandte einen Presseartikel der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 5. August 2026.

14. Welche anderen Stellen in der Staatsanwaltschaft Hannover, in der Generalstaatsanwaltschaft Celle oder im Niedersächsischen Justizministerium unterrichteten gegebenenfalls welche Personen oder Dienststellen in Niedersachsen und in Thüringen zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form über das Ermittlungsverfahren?

Die Staatsanwaltschaft Hannover berichtete am 27. August 2024 dem Niedersächsischen Justizministerium über die Generalstaatsanwaltschaft Celle über das Ermittlungsverfahren und die am 26. August 2024 vollzogene Durchsuchungsmaßnahme gegen den Beschuldigten und teilte mit, bei dem Beschuldigten handele es sich um einen Richter am Sozialgericht Nordhausen. Mit Folgebericht vom 25. März 2025 informierte die Staatsanwaltschaft Hannover über die Generalstaatsanwaltschaft Celle das Niedersächsische Justizministerium während der laufenden Datenträgerauswertung, dass bereits 13 Datenträger ausgewertet und darauf kinderpornografische Inhalte festgestellt worden seien. Die Auswertung im Übrigen werde aufgrund der erheblichen Datenmenge im zweistelligen Terabit-Bereich noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Da erst zu diesem Zeitpunkt eine hinreichend konkrete Beweisbarkeit der Vorwürfe angenommen werden konnte, bat der Leiter der Strafrechtsabteilung mit Verfügung vom 7. April 2025 im Verwaltungsbearbeitungssystem den zuständigen Referenten um Prüfung, ob bereits zu diesem Zeitpunkt das Thüringer Ministerium für Justiz Migration und Verbraucherschutz über den Tatverdacht gegen den Thüringer Richter am Sozialgericht unterrichtet werden könne. Soweit er dies erinnert, ging dem eine Erörterung mit dem Staatssekretär voraus. Mit Erlass des Niedersächsischen Justizministeriums vom 10. April 2025 wurde die Staatsanwaltschaft Hannover um Prüfung gebeten, ob seitens der Staatsanwaltschaft bereits vor Erhebung der öffentlichen Klage Tatsachen aus dem Ermittlungsver-

fahren an den Dienstvorgesetzten des Beschuldigten zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen mitgeteilt werden können. Als mögliche Rechtsgrundlage wurde § 49 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz mitgeteilt.

Mit weiterem Bericht vom 6. Mai 2025 teilte die Staatsanwaltschaft Hannover dem Niedersächsischen Justizministerium mit, dass die - dem Bericht in Kopie beigefügte - Mitteilung vom 24. April 2025 gemäß § 49 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz an das Thüringer Ministerium für Justiz Migration und Verbraucherschutz versandt worden sei.

Mit Folgebericht vom 17. April 2026 teilte die Staatsanwaltschaft Hannover auf dem Dienstweg über die Generalstaatsanwaltschaft Celle dem Niedersächsischen Justizministerium den Abschluss der Auswertung der sichergestellten Datenträger und die Feststellung von über einer Million kinderpornografischen Inhalten mit. Unter dem 11. Juni 2026 berichtete die Staatsanwaltschaft Hannover dem Niedersächsischen Justizministerium über die Generalstaatsanwaltschaft Celle, dass gegen den Beschuldigten Anklage zum Landgericht Hannover erhoben und die Anklageerhebung dem Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz mitgeteilt worden sei.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2026 teilte die Staatsanwaltschaft Hannover die Anklageerhebung gemäß Nr. 15 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) dem Thüringer Ministerium für Justiz Migration und Verbraucherschutz mit.

Mit Folgebericht vom 4. August 2026, um den das Niedersächsische Justizministerium aus Anlass der in der Antwort zu Frage 13 dargelegten Kommunikation gebeten hatte, informierte die Staatsanwaltschaft Hannover das Niedersächsische Justizministerium unter nachrichtlicher Beteiligung der Generalstaatsanwaltschaft Celle über die versehentlich nicht abgesandte Mitteilung an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz gemäß § 49 Beamtenstatusgesetz vom 24. April 2025, nachdem dies am selben Tag bereits dem Leiter und der stellvertretenden Leiterin der Strafrechtsabteilung im Niedersächsischen Justizministerium vorab fernmündlich mitgeteilt worden war.

15. Nach Berichterstattung von *Legal Tribune Online*⁵ bat das Niedersächsische Justizministerium die Staatsanwaltschaft Hannover am 10. April 2025 um Prüfung, ob das Thüringer Justizministerium bereits vor Anklageerhebung über das Ermittlungsverfahren informiert werden könne. Aus welchen Gründen erfolgte diese Bitte erst am 10. April 2025 und nicht bereits nach der erstmaligen Unterrichtung des Niedersächsischen Justizministeriums am 27. August 2024?

Mit Folgebericht der Leitenden Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hannover vom 25. März 2025, eingegangen im Niedersächsischen Justizministerium am 31. März 2025, war berichtet worden, dass bereits 13 von 141 sichergestellten Datenträger durch das LKA Niedersachsen ausgewertet und auf diesen kinderpornografische Inhalte festgestellt werden konnten. Da es sich um eine Datenmenge im zweistelligen Terabit-Bereich handele, werde die Auswertung noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Damit bestand aufgrund der erfolgten Teilauswertung erst zu diesem Zeitpunkt eine hinreichend konkrete Beweisbarkeit der Vorwürfe, auf die gegebenenfalls weitere dienstrechtliche Maßnahmen gestützt werden können. Im Rahmen der Durchsuchung erfolgt regelmäßig und soweit möglich nur eine erste Sichtung. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 14 Bezug genommen.

16. Welche neuen Erkenntnisse lagen dem Niedersächsischen Justizministerium im März bzw. April 2025 gegenüber dem Kenntnisstand vom August 2024 vor, die aus Sicht des Ministeriums nunmehr eine vorzeitige Unterrichtung des Thüringer Justizministeriums erforderlich erscheinen ließen?

Auf die Antworten zu Fragen 14 und 15 wird Bezug genommen.

⁵ <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-hannover-40kls1326-richter-kinder-jugendpornografie-mitteilung-staatsanwaltschaft>

17. Welche konkreten dienst- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen hielt das Niedersächsische Justizministerium aufgrund seines Kenntnisstandes im März bzw. April 2025 für den Thüringer Dienstherrn für prüfungsbedürftig?

Das Niedersächsische Justizministerium ist nicht zur Prüfung von konkreten dienst- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen berufen.

18. Wie gestaltete sich die Kommunikation zu diesem Fall zwischen dem Justizministerium in Niedersachsen (und/oder seinen nachgeordneten Stellen) und dem Justizministerium in Thüringen (und/oder seinen nachgeordneten Stellen) im Einzelnen (bitte die einzelnen Kontakte chronologisch und mit dem wesentlichen Inhalt darstellen)?

Auf die Antworten zu Fragen 14 und 15 wird Bezug genommen.

Die Staatsanwaltschaft Hannover beabsichtigte eine Mitteilung an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz über die Existenz des Ermittlungsverfahrens wegen des Besitzes kinderpornografischer Inhalte gegen den Beschuldigten, über die Durchsuchungsmaßnahme am 26. August 2024 und die vorläufigen Erkenntnisse zu den bis zu diesem Zeitpunkt ausgewerteten Datenträgern. Das vorbereitete Schreiben vom 24. April 2025 wurde jedoch versehentlich nicht abgesandt.

Mit Folgebericht vom 6. Mai 2025 übersandte die Staatsanwaltschaft Hannover dem Niedersächsischen Justizministerium über die Generalstaatsanwaltschaft Celle eine Kopie des Schreibens vom 24. April 2025 an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz zur Kenntnisnahme.

Die Staatsanwaltschaft Hannover teilte mit Schreiben vom 26. Mai 2026 die Anklageerhebung unter Beifügung einer Kopie der Anklageschrift gemäß Nr. 15 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) dem Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz mit.

Auf die E-Mail des Leiters Ministerin- und Staatssekretärbüro des Justizministeriums Thüringen vom 4. August 2026 an die Pressestelle des Niedersächsischen Justizministeriums antwortete der Leiter des Ministerbüros des Niedersächsischen Justizministeriums mit E-Mail vom gleichen Tag, dass sich die Anfrage aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Telefonats zwischen den Staatssekretären erledigt haben dürfte und fügte der Antwort vorsorglich das von der Staatsanwaltschaft Hannover unter dem 24. April 2025 datierte Schreiben bei, dass dem Justizministerium mit Folgebericht vom 6. Mai 2025 übersandt worden war.

19. Nach Berichterstattung der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 7. August 2026 hat eine Sprecherin des Thüringer Justizministeriums mitgeteilt, dass sich auf Hausleitungsebene zwischen dem Thüringer und dem Niedersächsischen Justizministerium dazu ausgetauscht worden sei, dass die Mitteilung über das Ermittlungsverfahren gegen den Thüringer Richter das Thüringer Justizministerium verspätet erreicht habe und dies aus Sicht des Thüringer Justizministerium nicht optimal sei⁶:

a) Ist es zutreffend, dass es diesen Austausch auf Hausleitungsebene gab?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

b) Wenn ja, wer hat sich wann auf welchem Weg bei welcher Gelegenheit auf Hausleitungsebene ausgetauscht?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

⁶ <https://www.haz.de/lokales/hannover/kinderpornografie-ermittlungen-gegen-richter-wie-kam-es-in-hannover-zur-postpanne-GKTUUNGOGRGEBJLHSBSPJC776Q.html>

- c) **Wenn ja, was wurde besprochen, und mit welchem Ergebnis ist man auseinandergegangen?**

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

20. **Mit welchem konkreten Wortlaut berichtete die Staatsanwaltschaft Hannover dem Niedersächsischen Justizministerium am 6. Mai 2025 über die Unterrichtung des Thüringer Justizministeriums, insbesondere: Wurde mitgeteilt, dass das Schreiben bereits versandt worden sei, oder lediglich, dass dessen Versand beabsichtigt sei?**

Der Folgebericht der Leitenden Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hannover vom 6. Mai 2025 lautete wie folgt: „Die anliegende Mitteilung an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz als Dienstherrn des Beschuldigten überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich werde anlassbezogen weiter berichten, spätestens jedoch in neun Monaten.“

Dem Bericht beigelegt war ein als „vertrauliche Personalsache“ gekennzeichnetes Schreiben der Staatsanwaltschaft Hannover - Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer oder sonst jugendgefährdender Schriften - vom 24. April 2025, gerichtet an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz in Erfurt.

21. **Welche Maßnahmen hat das Niedersächsische Justizministerium nach Eingang des Berichts vom 6. Mai 2025 ergriffen, um nachzuhalten, ob die von ihm selbst angeregte frühzeitige Unterrichtung des Thüringer Dienstherrn tatsächlich erfolgt war und welche Konsequenzen hieraus gegebenenfalls gezogen wurden?**

Für entsprechende Maßnahmen des Niedersächsischen Justizministeriums bestand kein Anlass. Vielmehr war davon auszugehen, dass die berichtete Übersendung an die Landesjustizverwaltung in Thüringen auch tatsächlich erfolgt war.

22. **Aus welchen Gründen erfolgte nach dem 6. Mai 2025 seitens des Niedersächsischen Justizministeriums gegebenenfalls keine weitere Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft Hannover oder beim Thüringer Justizministerium zum Fortgang der Angelegenheit?**

Es bestand kein Anlass für weitere Nachfragen. Nach dem Inhalt des Folgeberichts vom 6. Mai 2025 und des beigelegten Schreibens vom 24. April 2025 war von einer erfolgten Unterrichtung des Thüringer Justizministeriums durch die Staatsanwaltschaft Hannover auszugehen.

23. **Wie erklärt die Landesregierung, dass die Staatsanwaltschaft Hannover dem Niedersächsischen Justizministerium nach der bisherigen Berichterstattung am 6. Mai 2025 mitgeteilt haben soll, das Thüringer Justizministerium sei unterrichtet worden, obwohl das entsprechende Schreiben tatsächlich nicht versandt worden war?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen. Die Staatsanwaltschaft Hannover hat das Schreiben an das Thüringer Justizministerium aufgrund eines individuellen Versehens der zuständigen Mitarbeiterin nicht auf den Postweg gebracht.

24. **Welche gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften regeln die Informationspflichten der Staatsanwaltschaft gegenüber Dienstherrn von Richtern anderer Länder?**

§ 49 Beamtenstatusgesetz regelt Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamtinnen und Beamte und bildet die beamtenrechtliche Grundlage für die Übermittlung strafverfahrensbezogener Daten an den Dienstvorgesetzten zu disziplinarischen Zwecken.

Nach § 49 Abs. 1 BeamStG i. V. m §§ 46, 71 Deutsches Richtergesetz hat u. a. die Strafverfolgungsbehörde in Strafverfahren gegen Beamte und Richter zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die Anklageschrift bzw. den Strafbefehl zu übermitteln.

Gemäß § 49 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz dürfen sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen eine Beamtin oder einen Beamten erforderlich ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Beamtin oder des Beamten an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Eine Verpflichtung besteht insoweit nicht.

Nummer 15 Abs. 1 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) regelt Mitteilungspflichten gegen Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen. Eine Übermittlungspflicht entsteht gemäß Nummer 15 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz u. a. beim Erlass und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, bei der Erhebung einer Anklageschrift oder einer an ihre Stelle tretenden Antragsschrift, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder sobald eine gerichtliche abschließende Entscheidung mit Begründung (gegebenenfalls mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt wurde) vorliegt.

Bei fahrlässig begangenen Straftaten ist die Mitteilungspflicht eingeschränkt. Die Mitteilungspflicht gemäß § 15 Abs. 1 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) besteht nur bei schweren Verstößen, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, oder in sonstigen Fällen, wenn die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Nach Nummer 15 Absatz 3 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sollen Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder Absatz 2 mitzuteilen sind, übermittelt werden, wenn die Kenntnis im Einzelfall erforderlich ist, um dienstrechtliche Maßnahmen zu prüfen. Dabei muss berücksichtigt werden, wie gesichert die Erkenntnisse sind.

25. In welchen Fällen besteht danach eine Unterrichtungspflicht über eingeleitete Ermittlungsverfahren?

Auf die Antwort zu Frage 24 wird Bezug genommen.

Die bloße Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Richter löst nicht automatisch eine Mitteilungspflicht an den Dienstherrn aus.

26. Innerhalb welcher Fristen müssen solche Mitteilungen erfolgen?

Das Beamtenstatusgesetz enthält keine Frist, innerhalb derer entsprechende Mitteilungen zu erfolgen haben.

27. Welche weiteren Dienststellen in Niedersachsen sind in diesen Fällen zu unterrichten?

Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft dem Niedersächsischen Justizministerium über die Generalstaatsanwaltschaft in Celle oder unter deren nachrichtlicher Beteiligung aufgrund der Allgemeinverfügung Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen in der damals geltenden Fassung 18. Juni 2020 berichtet. Weitere Dienststellen in Niedersachsen wurden im konkreten Fall nicht unterrichtet und waren auch nicht zu unterrichten.

28. Welche Rolle spielt das Justizministerium in Fällen, in denen Dienststellen anderer Bundesländer zu informieren sind?

Das Justizministerium fungiert regelmäßig nicht als allgemeine Übermittlungsstelle, sondern dient gegebenenfalls als Ansprechpartner für die Unterstützung eines länderübergreifenden Informationsaustausches. Das Justizministerium soll insbesondere als Koordinierungsstelle eingebunden werden, wenn eine übergeordnete Abstimmung erforderlich ist.

Im konkreten Fall bat der zuständige Referent der Strafrechtsabteilung des Niedersächsischen Justizministeriums mit Erlass vom 10. April 2025 die Staatsanwaltschaft Hannover um Prüfung, ob seitens der Staatsanwaltschaft bereits vor Erhebung der öffentlichen Klage Tatsachen aus dem Ermittlungsverfahren an den Dienstvorgesetzten des Beschuldigten zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen mitgeteilt werden können, und nannte als mögliche Rechtsgrundlage § 49 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz. Nach dem Inhalt des Folgeberichts vom 6. Mai 2025 und des beigefügten Schreibens vom 24. April 2025 (siehe Antwort zu Frage 20) war von einer erfolgten Unterrichtung des Thüringer Justizministeriums durch die Staatsanwaltschaft Hannover auszugehen.

29. Wie häufig wurden in den vergangenen zehn Jahren vergleichbare Mitteilungen an andere Bundesländer versandt (bitte die Gesamtzahl jährlich aufschlüsseln und die jeweiligen Dienststellen nennen, die die Mitteilungen vorgenommen haben)?

Statistische Daten über die Versendung vergleichbarer Mitteilungen werden nicht erhoben.

Die Anzahl der Verfahren, in denen in den vergangenen zehn Jahren vergleichbare Mitteilungen an andere Bundesländer versandt wurden, könnte nur durch eine händische Auswertung der Verfahrensakten gewonnen werden. Eine solche Auswertung kann jedoch weder innerhalb der zur schriftlichen Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist noch angesichts der hohen Arbeitsbelastung der niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung sowie Vollstreckung von Straftaten ist, überhaupt geleistet werden.

30. An welchem Tag wurde das Schreiben an das Thüringer Justizministerium erstellt?

Das Schreiben wurde bei der Staatsanwaltschaft Hannover am 24. April 2025 erstellt.

31. Wer hat das Schreiben veranlasst und von wem wurde es gefertigt?

In einem Vermerk vom 22. April 2025 verschriftlichte die zu diesem Zeitpunkt zuständige Dezernentin ihre Erwägungen zur Zulässigkeit einer Mitteilung gemäß § 49 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz und erstellte das Schreiben an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz. Änderungen in das Schreiben fügte die damaligen Hauptabteilungsleiterin handschriftlich ein.

32. Wer hat dessen Versand zu welchem Zeitpunkt angeordnet?

Mit Verfügung vom 22. April 2025 ordnete die zu diesem Zeitpunkt zuständige Dezernentin an, dass die Serviceeinheit das Schreiben an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz erst abschicken soll, nachdem der Bericht an das Niedersächsische Justizministerium durch die Behördenleitung gezeichnet worden sei. Ergänzend wird auf die Antwort auf Frage 37 hingewiesen.

33. Über welchen Versandweg (E-Mail, Post, Postaustausch etc.) sollte das Schreiben versandt werden?

Das Schreiben sollte per Post versandt werden.

34. Welche konkreten Informationen enthielt das Schreiben?

In dem Schreiben teilte die Staatsanwaltschaft Hannover unter Nennung des Aktenzeichens und der Rechtsgrundlage § 49 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz den Namen des Richters, seinen Dienstgrad und Dienstort mit. Es wurde zudem mitgeteilt, dass gegen ihn wegen des Besitzes kinderpornografischer Inhalte ermittelt werde und am 26. August 2024 seine Wohnung und sein dauerhafter Aufenthaltsort durchsucht und Datenträger sichergestellt worden seien. Es seien durch das Landeskriminalamt Niedersachsen bereits 13 Datenträger ausgewertet und inkriminierte Dateien im real-existenten Bereich festgestellt worden. Die Auswertung der übrigen Datenträger dauere an.

35. In welchem Bearbeitungsstand befand sich das Schreiben zum Zeitpunkt des unterbliebenen Versands, insbesondere: War es bereits unterschrieben bzw. abschließend gezeichnet, und, falls ja, von welcher Funktionsebene?

Die Verfügung der zu diesem Zeitpunkt zuständigen Dezernentin, mit der die Absendung des Schreibens angeordnet worden ist, wurde von ihr gezeichnet. Das abzusendende Schreiben sollte sodann nicht gesondert von ihr unterschrieben, sondern von der Serviceeinheit als beglaubigte Abschrift ausgefertigt und abgesandt werden.

36. Wie wurde das Schreiben registriert bzw. aktenkundig gemacht?

Der Entwurf des Schreibens wurde als Anlage zur Verfügung vom 22. April 2025 zu den Handakten genommen. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 32 Bezug genommen.

37. Aus welchem konkreten Grund wurde das Schreiben nicht versandt?

Die zu diesem Zeitpunkt zuständige Staatsanwältin prüfte, ob eine Mitteilung des laufenden Ermittlungsverfahrens gemäß § 49 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz zulässig ist, bejahte dies und fertigte sodann das aus dem Fachdezernat abzusendende Schreiben an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz.

Das vorgenannte Schreiben an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz sollte nach Entscheidung der damaligen Hauptabteilungsleiterin zudem dem Niedersächsischen Justizministerium als Anlage zu einem Folgebericht übermittelt werden. Dieser Folgebericht war von der Behördenleitung zu zeichnen, weshalb der Folgebericht mit einer Vorlageverfügung über die Abteilungsleiterin und die damalige Hauptabteilungsleiterin dem damaligen Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwältin (deren Position zu der Zeit unbesetzt war) zur Zeichnung vorgelegt wurde. In dieser Vorlageverfügung vermerkte die zu diesem Zeitpunkt zuständige Staatsanwältin, dass das oben genannte Schreiben an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz durch die Serviceeinheit erst abgeschickt werden solle, wenn die Vorlageverfügung durch die Behördenleitung abgezeichnet worden sei.

Der Folgebericht an das Niedersächsische Justizministerium, dem als Anlage eine Abschrift des Schreibens an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz beigelegt war, wurde von der Behördenleitung gezeichnet und durch das Vorzimmer der Behördenleitung per E-Mail abgesandt.

Als die Handakte wieder im Fachdezernat vorgelegt wurde, übersah die zuständige Beamtin der Serviceeinheit, dass das Schreiben an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz noch durch sie hätte abgesandt werden müssen.

38. Welche organisatorischen Sicherungs- und Kontrollmechanismen bestanden bei der Staatsanwaltschaft Hannover im Mai 2025, um sicherzustellen, dass als versandt gemeldete Schreiben tatsächlich versandt wurden, und welcher dieser Mechanismen hat im konkreten Fall aus welchem Grund nicht funktioniert?

Sobald ein Schreiben versandt worden ist, vermerkt die Serviceeinheit dies in den Papierakten mittels eines Hakens an dem entsprechenden Verfügungspunkt und bringt ein Datum und ihr Kürzel an oder vermerkt die Absendung mit Datum und Kürzel auf einer Abschrift des Schreibens. Eine Kontrolle dieser Tätigkeit durch andere Personen ist nicht vorgesehen.

39. Wer stellte zu welchem Zeitpunkt erstmals fest, dass das Schreiben nicht versandt worden war?

Die erste Feststellung erfolgte bei der Staatsanwaltschaft Hannover. Der für das Verfahren nunmehr zuständige Staatsanwalt prüfte am 4. August 2026 im Anschluss an eine Nachfrage des Pressesprechers der Staatsanwaltschaft Hannover anhand der Handakten, ob das Schreiben an das Thüringer Ministerium für Justiz Migration und Verbraucherschutz abgesandt wurde. Hier stellte er fest, dass der entsprechende Verfügungspunkt nicht mit einem Haken, Datum und Kürzel versehen war.

Mit Folgebericht vom 04. August 2026 informierte die Staatsanwaltschaft Hannover das Niedersächsische Justizministerium und nachrichtlich die Generalstaatsanwaltschaft Celle über die versehentlich nicht abgesandte Mitteilung an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz gemäß § 49 BeamtStG vom 24. April 2025, nachdem dies am selben Tag bereits der Leitung der Strafrechtsabteilung im Niedersächsischen Justizministerium vorab telefonisch mitgeteilt worden war.

Der Leiter der Strafrechtsabteilung informierte den Staatssekretär des Niedersächsischen Justizministeriums am Nachmittag des 4. August 2026, dass die Staatsanwaltschaft Hannover fernmündlich vorab mitgeteilt habe, dass das Schreiben durch ein Büroversehen tatsächlich nicht abgesandt worden war. Etwa zeitgleich erhielt die Pressestelle die Information über den Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Hannover.

40. Welche Dokumentationspflichten bestehen für den Versand derartig wichtiger Schreiben?

Auf die Antwort zu Frage 38 wird verwiesen.

41. Gibt es Wiedervorlagefristen für derartige Mitteilungsschreiben?

Für vergleichbare Mitteilungsschreiben gibt es keine gesonderten Wiedervorlagefristen.

42. Wurde seitens des Justizministeriums nachgefragt oder überprüft, ob das Originalschreiben tatsächlich an Thüringen versandt wurde?

Nein, dazu bestand keine Veranlassung. Die Organisation und Überwachung der Postausgänge der niedersächsischen Gerichte, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden ist keine ministerielle Aufgabe, sondern diesen überantwortet. Auf die Antworten zu den Fragen 20 bis 22 wird im Übrigen verwiesen.

43. Welche weiteren Informationen erhielt das Justizministerium im Verlauf des Ermittlungsverfahrens von der Staatsanwaltschaft Hannover?

Auf die Antwort zur Frage 14 wird verwiesen.

44. Wurde eine interne Untersuchung zu den Gründen des Büroversehens bei der Staatsanwaltschaft Hannover eingeleitet? Wenn ja, von wem wurde diese angeordnet, und wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Mit Erlass vom 4. August 2026 bat die zuständige Referatsleiterin der Strafrechtsabteilung die Staatsanwaltschaft Hannover um kurzfristigen Bericht zur Aufklärung der Abläufe im Zusammenhang mit dem Mitteilungsschreiben vom 24. April 2025. Am selben Tag informierte die damalige kommissarische Vertreterin des Behördenleiters der Staatsanwaltschaft Hannover den Leiter der Strafrechtsabteilung, dass das Mitteilungsschreiben vom 24. April 2025 aufgrund eines „Büroversehens“ nicht abgesandt worden sei.

Mit Folgebericht vom 4. August 2026 berichtete die Staatsanwaltschaft Hannover zudem schriftlich, dass die Mitteilung über das Ermittlungsverfahren gegen den Richter am Sozialgericht Nordhausen gemäß § 49 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz als Dienstherrn mit Datum vom 24. April 2025 gefertigt, bedauerlicherweise aber nicht abgesandt worden sei. Dies beruhe darauf, dass eine Versendung erst im Anschluss an die Zeichnung des Folgeberichts vom 6. Mai 2025 an das Niedersächsische Justizministerium, mit dem über die Mitteilung an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz informiert wurde, erfolgen sollte. Die Versendung der Mitteilung an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz nach Zeichnung des Folgeberichts sei jedoch aufgrund eines Büroversehens unterblieben. Die Umstände der unterbliebenen Versendung seien abteilungsintern aufgearbeitet und die Beteiligten seien entsprechend sensibilisiert worden.

Seitens der Generalstaatsanwaltschaft Celle wurde mündlich um Erläuterung der Umstände, die dazu geführt haben, dass die Verfügung der Staatsanwaltschaft Hannover nicht vollständig ausgeführt und das Schreiben an das Thüringer Justizministerium vom 24. April 2025 nicht abgesandt wurde, gebeten. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass durch die Datierung des Schreibens und Übersendung als Anlage zum Bericht vom 6. Mai 2025 der Eindruck erweckt werde, es sei bereits abgesandt worden. Es wurde um Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur der dortigen Abläufe gebeten.

In der zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft Hannover wurde anhand der Handakten und der Vermerke in der digitalen Aktenkontrolle nachvollzogen, welche Personen seinerzeit die Vorgänge bearbeitet haben. Es wurden Rücksprachen und eine entsprechende Sensibilisierung durchgeführt.

45. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um vergleichbare Informations- und Kommunikationspannen künftig ausschließen zu können?

Bei der Bewertung dieses Einzelfalls ist zu berücksichtigen, dass sich Büro- und Übermittlungsversehen im Geschäftsgang trotz größtmöglicher Sorgfalt nie vollständig ausschließen lassen. Die Landesregierung ist sich dieser Möglichkeit bewusst und nimmt die Vermeidung entsprechender Fehler sehr ernst. Im Übrigen ist das Erforderliche durch die örtliche Behördenleitung zu veranlassen. Diese wird die bestehenden Abläufe weiterhin aufmerksam überprüfen und die zuständigen Beschäftigten bei Bedarf wiederholt sensibilisieren.

46. Auf welcher konkreten Tatsachengrundlage teilte das Niedersächsische Justizministerium dem MDR am 3. August 2026 mit⁷, das Thüringer Justizministerium sei am 6. Mai 2025 über die Ermittlungen gegen den Richter informiert worden?

Nach Eingang einer Presseanfrage erfuhr die Pressestelle des Niedersächsischen Justizministeriums von der zuständigen Strafrechtsabteilung, dass diese die Staatsanwaltschaft Hannover nach Eingang des Folgeberichts vom 25. März 2025 mit Erlass vom 10. April 2026 um Prüfung gebeten hatte, ob seitens der Staatsanwaltschaft bereits vor Erhebung der öffentlichen Klage Tatsachen aus

⁷ <https://www.tagesschau.de/inland/regional/thueringen/justizministerium%2Ckinder-pornografie-richter-an-klage-100.html>

dem Ermittlungsverfahren an den Dienstvorgesetzten des Beschuldigten zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen mitgeteilt werden können. Mit Folgebericht vom 06.05.2025 habe die Staatsanwaltschaft Hannover die dortige Mitteilung vom 24.04.2025 an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz als Dienstherr des Beschuldigten übersandt. Diese Information übermittelte die Pressestelle dem MDR - und im Nachgang auch den Regionalzeitungen *Neue Presse Hannover* bzw. *Hannoversche Allgemeine Zeitung*.

47. Welche Überprüfung des tatsächlichen Geschehensablaufs nahm das Niedersächsische Justizministerium vor, bevor es gegenüber Medien die Information verbreitete, das Thüringer Justizministerium sei bereits am 6. Mai 2025 unterrichtet worden?

Es wurden die vorliegenden Berichte und Informationen in dementsprechenden Berichtsvorgang überprüft.

48. War dem Niedersächsischen Justizministerium zum Zeitpunkt dieser Auskunft bereits bekannt, dass das Thüringer Justizministerium erklärte, erstmals am 4. Juni 2026 informiert worden zu sein? Falls ja, aus welchen Gründen wurde die eigene Darstellung trotz dieses Widerspruchs zunächst aufrechterhalten?

Diese Erklärung des Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz war der Pressestelle des Niedersächsischen Justizministeriums nicht bekannt.

49. Wann und aufgrund welcher konkreten Erkenntnisse stellte das Niedersächsische Justizministerium fest, dass seine gegenüber Medien zunächst verbreitete Darstellung einer Unterrichtung Thüringens im Mai 2025 nicht zutraf?

Der Leiter der Strafrechtsabteilung informierte den Staatssekretär des Niedersächsischen Justizministeriums am Nachmittag des 4. August 2026, dass die Staatsanwaltschaft Hannover fernmündlich vorab mitgeteilt habe, dass das Schreiben durch ein Büroversehen tatsächlich nicht abgesandt worden sei. Ein schriftlicher Bericht würde folgen.

Etwa zeitgleich erhielt die Pressestelle des Niedersächsischen Justizministeriums die Information über den Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Hannover.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 44 Bezug genommen.

50. Welche Organisationseinheiten bzw. Funktionsebenen des Niedersächsischen Justizministeriums waren mit der Prüfung und Freigabe dieser gegenüber Medien erteilten Auskunft befasst?

Soweit sich die Frage auf die Auskunftserteilung an den Mitteldeutscher Rundfunk (MDR) und die regionalen Tageszeitungen *Neue Presse Hannover* bzw. die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* vom 3. August 2026 bezieht, hat die Pressestelle mit Freigabe der Ministerin des Niedersächsischen Justizministeriums die Auskunft an die Medien erteilt.

Die Richtigstellung gegenüber diesen Medien erfolgte am 4. August 2026 - in Abstimmung mit dem Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Hannover - über die Pressestelle des Niedersächsischen Justizministeriums. Konkret hat sich die Pressestelle des Niedersächsischen Justizministeriums fernmündlich mit dem Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Hannover in Verbindung gesetzt und vereinbart, dass die beiden Medien unverzüglich fernmündlich durch den Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Hannover mit dem Ziel der Richtigstellung kontaktiert werden; was unmittelbar danach erfolgt ist.

Dieses Vorgehen hat die Pressestelle mit der Ministerin und dem Staatssekretär des Niedersächsischen Justizministeriums abgestimmt. Das Vorgehen wurde vorab zwischen dem Staatssekretär und

der damaligen kommissarischen Vertreterin des Behördenleiters der Staatsanwaltschaft Hannover erörtert.

(verteilt am 17.09.2026)